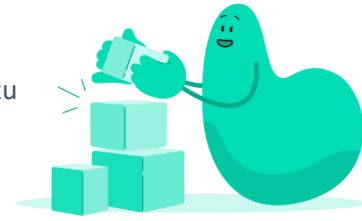


## Sehr geehrte:r Kund:in,

Sie haben bei Ihrer Vermittlungsfachkraft das Interesse bekundet, sich selbstständig machen zu wollen. Da in der aktuellen Pandemie-Lage eine persönliche Beratung leider nicht stattfinden kann, haben wir in diesem Schreiben die häufigsten Fragen für Sie zusammengestellt.



## Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um erfolgreich selbstständig zu sein?

Um eine in Deutschland ausgeübte Selbstständigkeit zu einem erfolgreichen Gelingen zu bringen, werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Sofern Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, sollten Sie daher mindestens über ein B1-Sprachniveau verfügen.

Die Ausübung einer Selbstständigkeit fordert Sie in stärkerem Umfang, als eine herkömmliche Beschäftigung. Daher ist es wichtig, dass Sie keine gesundheitlichen Einschränkungen (sowohl körperlich als auch psychisch) haben, die eine Ausübung der Selbstständigkeit verhindern könnten.

Sollten Sie Kinder haben, so ist es erforderlich, dass die Kinderbetreuung ganztags sichergestellt ist.

## Was passiert mit meiner Krankenversicherung, nachdem ich gegründet habe?

Solange Sie gegenüber dem Jobcenter noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, übernimmt das Jobcenter die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. den Basistarif der privaten Krankenversicherung. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Versicherung Ihren Status klären.

Sie sollten Ihre Krankenversicherung kontaktieren und sie darüber informieren, dass Sie sich zwar selbstständig gemacht haben, zunächst aber weiter im Bezug von Arbeitslosengeld II stehen. Reichen Sie dort Ihre Gewerbeanmeldung/Steuernummer sowie Ihren aktuellen Bewilligungsbescheid ein. Sofern die Krankenkasse diese Unterlagen zu den Akten nimmt, verändert sich an ihrer Krankenversicherung nichts und die Beiträge werden vom Jobcenter so lange übernommen, wie Sie noch im Bezug stehen.

## Erhalte ich als Selbstständige:r weiterhin Arbeitslosengeld II?

Um zu prüfen, ob Sie weiterhin einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

1. **Gewerbeanmeldung oder Steuernummer** des Finanzamtes in Kopie
2. Ausgefüllte **Anlage EKS** (auf der Website der Arbeitsagentur abrufbar): beinhaltet die **geschätzten Einnahmen und Ausgaben** für die ersten sechs Monate der Tätigkeit. Der geschätzte Gewinn wird dem Arbeitslosengeld II vorweg monatlich abgezogen. Die geschätzten Gewinne sollten daher nicht zu hoch angesetzt werden, sondern dem entsprechen, was tatsächlich von Ihnen erwartet wird.
3. Sobald der Bewilligungszeitraum, in welchem die Tätigkeit angemeldet wurde, abgelaufen ist, benötigen wir eine **abschließende EKS**, welche die tatsächlichen Zahlen enthält. Anhand dieser abschließenden EKS wird Ihr Arbeitslosengeld-II-Antrag anschließend nachberechnet. Sollten Ihre Gewinne höher ausfallen als in der Anlage EKS geschätzt, ist das zu viel bezahlte Arbeitslosengeld II zurückzuerstatten. Sollten Ihre Gewinne geringer ausfallen, zahlt das Jobcenter das Ihnen noch zustehende Alg II nach.

## Was passiert, wenn die Einnahmen aus meiner Selbstständigkeit nicht ausreichen, um meinen Lebensunterhalt zu decken?

Das Jobcenter beobachtet die Entwicklung Ihrer Selbstständigkeit in den ersten sechs Monaten nach der Gründung und bewertet diese im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, die Hilfebedürftigkeit überwinden zu können. Sollte das Ergebnis der Bewertung negativ ausfallen, so wird ein Perspektivwechsel in Richtung Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angestrebt.



← Anlage EKS zum Download

## Was ist das Einstiegs geld und unter welchen Umständen kann ich dieses erhalten?

Das Einstiegs geld ist ein Förder geld für angehende Selbstständige nach §16b SGB II. Es beträgt 50 Prozent Ihres Regelsatzes plus zehn Prozent des Regelsatzes für jedes weitere Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Das Einstiegs geld ist eine **Ermessensleistung**. Es kann gezahlt werden, wenn das eingereichte Gründungskonzept (der Businessplan) für tragfähig erachtet wird und eine Unabhängigkeit von Arbeitslosengeld II-Zahlungen innerhalb der ersten 12-18 Monate der Tätigkeit wahrscheinlich ist.

Das Einstiegs geld muss **zwingend vor Anmeldung** der Tätigkeit beantragt werden. Auch dürfen noch keine Fakten wie z. B. Abschluss eines Gewerbemietvertrages o. ä. geschaffen worden sein. Sollten Sie diesbezüglich unsicher sein, so nehmen Sie bitte Kontakt zum Jobcenter auf, damit eine Klärung des Sachverhalts erfolgen kann. Das Einstiegs geld kann nur einmalig bei einer Gewerbeanmeldung nach Antragstellung bewilligt werden. Eine nachträgliche Verlängerung ist nicht möglich.

Generell ist eine Bewilligung des Einstiegs geldes nur möglich, wenn die Selbstständigkeit im **Hauptwerb** angemeldet wurde.

## Muss ich ein Gründungskonzept erstellen?

Immer dann, wenn die Beantragung von Einstiegs geldes oder Darlehen erfolgen soll, ist ein Gründungskonzept (ein Businessplan) vorzulegen. Dies ist notwendig, um dem Jobcenter die Möglichkeit zu geben, das Vorhaben zu prüfen und eine sach- und fachgerechte Entscheidung zu treffen.

## Was muss ich bei der Erstellung des Gründungskonzeptes beachten?

Das Gründungskonzept (der Businessplan) sollte so erstellt werden, dass es sich an den tatsächlichen Gegebenheiten orientiert. Die Planung sollte realistisch und wahrheitsgemäß erarbeitet und dargestellt werden. Alle Angaben wie z. B. Aussagen zu Qualifikationen, Marktgegebenheiten, Konkurrenzen etc. sind durch Nachweise oder Quellen zu belegen. Anvisierte Gewerbeobjekte sind durch beigelegte Mietvertragsentwürfe transparent zu machen. Auch das Zahlenwerk sollte nur Einschätzungen enthalten, die Sie wirklich erwarten. Bedenken Sie, dass die anvisierten Gewinne der Liquiditätsplanung in die Anlage EKS zu übertragen sind und so zu Abzügen beim Arbeitslosengeld II führen.

## Kann ich ein Darlehen beantragen?

Sie können vor Anmeldung einer Selbstständigkeit und auch während einer laufenden Selbstständigkeit ein Darlehen in **maximaler Höhe von 2000 Euro** beantragen. Das Darlehen nach § 16c SGB II ist zweckgebunden und darf nur für die Beschaffung von Sachgütern eingesetzt werden. Hierzu zählen z. B.

- Sachinvestitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, zugehörige betriebliche Software, Einrichtungsgegenstände o. ä.)
- Marketing und Vertrieb (Werbemittel)
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsmittel
- Kauttionen für Geschäftsräume
- Konzessionen (Gastronomiebereich)

Bei der Antragstellung muss eine sog. Negativbescheinigung Ihrer Hausbank vorgelegt werden, die bestätigt, dass sie nicht dazu bereit ist, Ihnen einen entsprechenden Kredit zu gewähren.

Auch die Zahlung eines Darlehens ist eine Ermessensleistung. Eine Bewilligung ist möglich, wenn das eingereichte Gründungskonzept für tragfähig erachtet wird und eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit, mindestens aber eine deutliche Verringerung der Hilfebedürftigkeit innerhalb von 12-18 Monaten wahrscheinlich ist. Die Tilgung des Darlehens beginnt sechs Monate nach der Gründung in Raten von mindestens 50 Euro im Monat. Die Bewilligung eines Darlehens setzt ebenfalls voraus, dass die Selbstständigkeit im **Hauptwerb** ausgeübt wird.

## Was ist zu tun, wenn kein Einstiegs geld oder Darlehen beantragt werden soll?

In diesem Fall sind Sie nicht zur Einreichung eines Gründungskonzeptes verpflichtet. Sie reichen lediglich die Gewerbeanmeldung/Steuernummer mit der Anlage EKS bei Ihrer Arbeitsvermittlung ein. Bitte denken Sie unbedingt daran, beide Schriftstücke gleichzeitig einzureichen da sonst die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II unter Berücksichtigung der geschätzten Gewinne nicht sichergestellt ist.

**Checkliste zum Unternehmenskonzept des Startercenters NRW →**



## Darf ich eine:n Unternehmensberater:in hinzuziehen?

Die Inanspruchnahme eines Unternehmensberaters steht Ihnen frei. Die Kosten hierfür können jedoch nicht vom Jobcenter übernommen werden. Hintergrund ist, dass kostenlose Hilfe durch das Startercenter NRW angeboten wird ([www.startercenter-westfaelisches-ruhrgebiet.de](http://www.startercenter-westfaelisches-ruhrgebiet.de))

## Welche kostenfreien Hilfen kann ich als Selbstständige:r in Anspruch nehmen?

### Das Gründerportal „Gründungswerkstatt NRW“

Die Gründungswerkstatt Nordrhein-Westfalen unterstützt Gründungswillige und junge Unternehmen bei der Planung und Umsetzung ihrer Geschäftsidee. Sie verbindet die Vorteile von Web-Portal, E-Learning und persönlicher Beratung. Registrierte Nutzer können Ihren Businessplan Schritt für Schritt entwickeln und Ihre Ergebnisse im geschützten Bereich speichern.

### „GründerinnenZentrum“ der Wirtschaftsförderung

Das GründerinnenZentrum begleitet gründungsinteressierte Frauen und ist Teil der Wirtschaftsförderung Dortmund. Sie erreichen es in der Töllner Straße 9-11, 44135 Dortmund und telefonisch unter 0231/5023 651 oder 0231/5023 650. Die Stelle arbeitet in enger Kooperation mit dem Startercenter NRW.

Für den Einstieg in die Selbstständigkeit bietet das GründerinnenZentrum einen Überblick über die notwendigen Schritte sowie Kontakte zu wichtigen Ansprechpartnern. Zudem zeigt es Fördermöglichkeiten und weitere Angebote für Gründerinnen auf

## Wie könnten die konkreten nächsten Schritte aussehen?

Sollten Sie weiterhin an einer Selbstständigkeit interessiert sein und Förderungen nach § 16b und/oder c SGB II beantragen wollen, kontaktieren Sie bitte Ihre:n zuständige:n Arbeitsvermittler:in oder Fallmanager:in.

Diese:r wird Sie zu einer telefonischen Gründerberatung vormerken.

Daher ist es wichtig, dass Sie Ihrer Vermittlungsfachkraft **Ihre aktuelle Telefonnummer** mitteilen, damit wir Sie erreichen können.

Wir wünschen Ihnen bei Ihren weiteren beruflichen Plänen viel Erfolg!

Ihr Team Selbstständige im Jobcenter Dortmund



← Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten erhalten Sie auf [jobcenterdortmund.de](http://jobcenterdortmund.de)

